

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0035/19	23.01.2019
zum/zur		
F0277/18 Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller		
Bezeichnung		
LED – Werbewand		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		05.02.2019

In der Sitzung des Stadtrates am 06.12.2018 wurde die Anfrage gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt zu den einzelnen Fragen, die die LED-Werbewand Halberstädter Straße 62 betreffen, wie folgt Stellung:

1. Welche bau- und ordnungsrechtlichen Grundlagen und Auflagen sind generell bei der Installation von solchen Werbewänden einzuhalten?

Grundlage für die Genehmigung von Werbeanlagen bilden §§ 9 und 10 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

§ 9 BauO LSA bezieht sich auf die Gestaltung. „Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken. Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.“

Ursprünglich beinhaltete der Antrag eine Größe von 8,40 x 4,80 m. Im Rahmen der Bearbeitung wurde die Größe reduziert auf 7,68 x 4,80 m.

§ 10 BauO LSA definiert genehmigungspflichtige Werbeanlagen und regelt zudem die Zulässigkeit innerhalb der einzelnen Baugebiete. Der Standort ist nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch zu klassifizieren. Innerhalb dieser Bereiche sind Werbeträger grundsätzlich zulässig unabhängig der Klassifizierung der Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung

2. Wie stellt sich das am Standort Südring dar? Wer hat was auf welcher Grundlage genehmigt?

Vor dem Anbringungsort Halberstädter Straße 62 Richtung Südring handelt es sich um einen bedeutenden Kreuzungsbereich mit Straßenbahnverkehr. Der Verlauf der Halberstädter Straße ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen, dass bedeutet, dass eine unterschiedliche Nutzung und Bebauung mit Wohn- und gewerblicher Nutzung gleichermaßen vorhanden ist.

Entlang des westlichen Südringes beginnt in ca. 45 m Abstand von der Halberstädter Straße 62 aus betrachtet die Wohnnutzung. Zwischen diesem Abstand ist Straßenbahnverkehr vorhanden.

Die Baugenehmigung ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde erteilt worden.

Grundlage der Genehmigung bildet § 71 Abs. 1 i. V. m. 10 BauO LSA. Beteiligt wurden die zuständigen Dienststellen, die für das Genehmigungsverfahren zu befragen waren. In Abstimmung mit den Dienststellen ist folgende Beauftragung in die Baugenehmigung aufgenommen worden:

„Es sind nur Standbilder einzurichten, d. h. ein Flimmereffekt ist auszuschließen. Die Bilderfolge hat moderat zu erfolgen und nicht plötzlich hintereinander. Eine zu grelle Lichteinwirkung in den Abend- und Nachtstunden ist auszuschließen.“

3. Welche schützenswerten Ansprüche ergeben sich aus dem Umgebungsschutz für umliegende Anwohner/innen?

Bei Werbeanlagen, bei denen Lichtimmissionen zu erwarten sind, gilt die allgemeine Pflicht nach § 5 Abs. 1 Pkt. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

4. Wer trägt die Kosten, wenn durch den Betrieb einer solchen LED-Videowand Bewohner/innen etwa Mietminderungen durchsetzen?

Die Frage bedarf gegebenenfalls einer zivilrechtlichen Klärung.

5. Gibt es seitens des Verkehrsrechtes bzw. der StVO entsprechende Regeln zu beachten?

Im Zusammenhang mit einer LED-Werbeanlage ist im Straßenverkehrsrecht der § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Entsprechend der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift verursachen Werbeanlagen innerorts grundsätzlich keine Verkehrsbeeinträchtigung. Für innerörtliche Werbung ist § 33 Abs. 2 StVO maßgeblich. Regelungsgegenstand dieser Vorschrift ist der Schutz von Verkehrszeichen und – Einrichtungen. Eine Einrichtung darf schon bei oberflächlicher Betrachtung nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um ein amtliches oder sonstiges zugelassenes Verkehrszeichen oder eine amtliche Verkehrseinrichtung handelt. Allerdings reicht nicht jede theoretische Möglichkeit einer Beeinträchtigung aus, es muss vielmehr eine ernsthafte Beeinträchtigungsfahr bestehen.

6. Sind möglicherweise bereits Verkehrsunfälle passiert, die im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser LED-Wand stehen?

Im vergangenen Jahr wurde am Knoten Südring/Halberstädter Straße kein Verkehrsunfall statistisch erfasst, bei welchem ein Zusammenhang mit der dort installierten LED-Werbetafel aus der Unfallschilderung hervorgeht (Mitteilung des Polizeireviere Magdeburg am 15.01.2019).

7. Welche konkreten Maßnahmen ergreift aktuell die Landeshauptstadt Magdeburg zur Installation einer Videowand in der Innenstadt? Was ist dabei zu beachten?

Seitens des Beigeordneten des Dezernates II wurde mit der DS0205/18 über den geplanten Rückbau der bestehenden Anlage Breiter Weg / Ecke Ernst-Reuter-Allee (MVB-Kiosk) und die Neuerrichtung und Betreibung einer kommunalen Informationstafel informiert. Der entsprechende Beschluss wurde mit Beschluss-Nr. FG144-083(VI)18 gefasst.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr